

16. IV. 1916

91

(Beim Verkauf von Ausreibbürsten.) Der Farbwarenhandler Wenzel Smula in der Meidlinger Hauptstraße war zu drei Tagen Arrest verurteilt worden, weil er Reibbürsten mit einem übermäßigen Gewinn verkauft haben soll. Smula erhob gegen das Urteil die Berufung und konnte bei der Appellverhandlung nachweisen, daß der Bruttogewinn von 25 Prozent, den er bei den Bürsten berechnet hatte, im Detailhandel stets der übliche war; unter anderm bestätigte dies das Handelsgremium für den 12. Bezirk. Der durch Dr. Leopold Popper vertretene Angeklagte wurde freigesprochen und in dem Urteil erklärt, daß der berechnete Bruttogewinn der im Detailbürstenhandel übliche sei und eine Preistreiberi nicht vorliege.